Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.5.2

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 7

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011

Die Fraktionen sprachen sich für eine erneute Hundezählung aus, da die Letzte im Jahr 2011 statt gefunden hat.
Der Bürgermeister sagte eine allgemeine Darstellung der Hundesteuer zur Information sowie die Prüfung, ob eine kostendeckende Hundezählung durchgeführt werden kann, zu.

Außerdem bat er die Fraktionen, Änderungsanträge zur Hundesteuersatzung zur Prüfung bis zur nächsten Ratssitzung einzureichen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei einer Enthaltung aus der Fraktion „Die Linke", die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.06.2015

M. Dameris

Schriftführerin
Monika Dameris

Anlage zum TOP 2.5.2

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011

Ratssitzung des Stadtrates Hennef am 22.06.2015

Wie in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 01.06.2015 zugesichert, werden im Folgenden weitere Informationen zum Thema „Hundebestandsaufnahme" mitgeteilt.

Die letzte Hundebestandsaufnahme wurde im Jahre 2011 durchgeführt. Diese wurde in Form einer Befragung durch eine beauftragte Firma durchgeführt. Die so erfassten Informationen und Hinweise auf Hundehaltungen wurden durch die Stadtverwaltung mit dem Bestand an steuerlich erfassten Hundehaltungen verglichen und gegebenenfalls weiterverarbeitet.
Die Entlohnung der Firma erfolgte dabei auf Erfolgsbasis. Das Honorar lag in etwa bei der durchschnittlich veranlagten Hundesteuer pro Hund und Jahr. Im Jahr der Bestandsaufnahme entstand dadurch zunächst nur zusätzlicher finanzieller Aufwand, der größtenteils im folgenden Veranlagungsjahr durch erhöhte Steuereinnahmen ausgeglichen werden konnte. Im darauf folgenden Jahr 2013 amortisierte sich diese Investition. Durch die Bestandsaufnahme konnten rund 325 zusätzliche Hundehaltungen zur Hundesteuer veranlagt werden. Insgesamt ist die Maßnahme als erfolgreich zu betrachten.

Es ist beabsichtigt, eine solche Hundebestandsaufnahme in den nächsten Jahren zu wiederholen, sofern dies mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten geleistet werden kann. Die Nachbearbeitung der erhobenen Informationen ist doch mit einem nicht unerheblichen Personalaufwand verbunden, der wegen krankheitsbedingter Personalausfälle aktuell nicht zur Verfügung steht. Es ist daher angedacht, die erneute Bestandsaufnahme im Jahr 2017 zu wiederholen.

2. Änderungssatzung
zur
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Die Jahressteuer beträgt je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	96,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	138,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	162,00 €,
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €.

   Werden neben dem oder mehreren gefährlichen Hund/-en weitere Hunde gehalten, bemisst sich die Steuer für diese nicht gefährlichen Hunde nach den Buchstaben b) und c).

   Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.